Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.1.1975) Drucksache 8/1330

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 1330**
28. 01. 75

## Antrag der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der Wirtschaft im Lande Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

**Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der Wirtschaft im Lande Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Aufgrund dieses Gesetzes hat die Landesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der bremischen Wirtschaft zu entwickeln und durchzuführen, soweit sie dafür zuständig ist.

(2) Diese Politik für kleine und mittlere Unternehmen ist Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes.

(3) Maßnahmen nach diesem Gesetz sind dem Landesraumordnungsprogramm anzupassen.

§ 2

(1) Zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen können Finanzhilfen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und der Umschulung gewährt werden.

(2) Um den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an strukturelle Veränderungen zu erleichtern, ist das Beratungs- und Informationswesen auszubauen. Die Landesregierung kann hierfür geeignete Einrichtungen fördern.

(3) Hierzu zählen auch Betriebsbegehungen, Unternehmensberatungen, Betriebsvergleiche, Informations- und Schulungsveranstaltungen der Unternehmer und leitenden Mitarbeiter.

(4) Förderungen kommen nur für solche Vorhaben in Betracht, die nicht von anderer Seite bereits gefördert werden, es sei denn, daß an einer Förderung ein besonderes strukturpolitisches Interesse besteht.

§ 3

(1) Selbshilfeeinrichtungen der Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis genießen Vorrang in ihrer Förderung.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation ist zu fördern. Dazu können geeignete Einrichtungen gefördert werden.

§ 4

(1) Kapitalsbeteiligungsgesellschaften dienen der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Unternehmen. Sie sind als förderungswürdige Einrichtungen der Wirtschaft zu unterstützen.

(2) Kreditgarantiegemeinschaften übernehmen Bürgschaften anderweitig nicht gesicherter Kredite für förderungswürdige Vorhaben. Sie sowie Beteiligungs-

garantiegemeinschaften sind als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung kann geeignete Förderungsmaßnahmen in Form von Finanzierungshilfen an kleine und mittlere Unternehmen vornehmlich zur Existenzgründung und Anpassung an strukturelle Veränderungen durchführen.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann Innovationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Erprobung technischer Entwicklungen fördern, wenn dies im Interesse einer Strukturverbesserung liegt.

(2) Die Landesregierung kann wissenschaftliche Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen fördern oder sich an Förderungen beteiligen.

(3) Die Einführung der EDV ist zu fördern. Eine begleitende betriebswirtschaftliche Beratung ist zur optimalen Ausnutzung der Vorteile der EDV sicherzustellen.

(4) Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen soll gefördert werden.

§ 6

Kleine und mittlere Unternehmen sollen Gelegenheit erhalten, sich in angemessenem Umfange an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen.

§ 7

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist der Senator für Wirtschaft und Außenhandel nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Er erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Förderungsmaßnahmen geregelt werden.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten als aufgrund dieses Gesetzes erlassen.

(4) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sollen die betroffenen Kammern und Verbände der bremischen Wirtschaft gehört werden.

(5) Mit Ausnahme von Finanzhilfen an einzelne Unternehmen sind alle Förderungsmaßnahmen als institutionelle Förderungen zu gestalten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

John und Fraktion der FDP



Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.